Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg vom 22. Januar 2010, Az.: 34-5277-92c

I.

Allgemeinverfügung

1. Bestimmung der Einrichtung von Pflegestützpunkten

Gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI I S. 2495) wird für Baden-Württemberg bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten nach Maßgabe der Vorgaben des SGB XI einzurichten haben.

2. Hinweise

- 2.1 Es werden bis 31. Januar 2011 baden-württembergweit 50 Pflegestützpunkte eingerichtet. Dabei ist in jedem Stadt- und Landkreis zumindest ein Pflegestützpunkt einzurichten. Die ersten 25 Pflegestützpunkte sollen bis 30. September 2010 errichtet werden.
- 2.2 Bei der Errichtung von Pflegestützpunkten ist auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Nachdem in Baden-Württemberg gewachsene Pflegeberatungsstrukturen bereits vorliegen, sind zur Vermeidung von Doppelstrukturen für die Errichtung von Pflegestützpunkten vorhandene bzw. in der kommunalen Sozialplanung vorgesehene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen.

2.3 Über die Trägerschaft eines Pflegestützpunktes nach § 92c SGB XI berät die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. Gründungsmitglieder sind Vertreter der Landesverbände der Pflegekassen und Krankenkassen sowie Vertreter der Kommunalen Landesverbände.

Da der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. auch die Landesverbände der Pflegekassen und Krankenkassen angehören, wird – nachdem die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. auf Antrag über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entschieden hat – die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e.V. im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen und Krankenkassen dem Antragsteller die Entscheidung über die Trägerschaft mitteilen.

- 2.4 Pflegestützpunkte sollen zunächst dort errichtet werden, wo sich ein kommunaler Träger beteiligt. Kommt eine Errichtung unter Beteiligung eines kommunalen Trägers nicht zustande, erfolgt die Errichtung bei einer durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. zu bestimmenden Stelle.
- 2.5 Bei der Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte sind die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zu berücksichtigen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt als bekannt gegeben.

II. Begründung

5. Begründung der Allgemeinverfügung

Nach dem am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz müssen die Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten nach § 92c SGB XI Pflegstützpunkte einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Von dieser Bestimmungsmöglichkeit wird hiermit für Baden-Württemberg Gebrauch gemacht.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales räumt der Beratung von Menschen mit Pflegebedarf und der Koordinierung passgenauer Hilfen einen zentralen Stellenwert ein. Die Pflegestützpunkte sind hierfür geeignete und wichtige Instrumente.

In den Pflegestützpunkten werden die pflegerischen, sozialen und umfeldbezogenen Anfragen, auch im Vor- und Umfeld der Pflege, aufgenommen und nach Möglichkeit beantwortet. Pflegestützpunkte tragen zur Vernetzung eines Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und niedrigschwelligen Angebote vor Ort umfasst.

Pflegestützpunkte sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten. Sie tragen dadurch zur besseren Vernetzung von wohnortnahen Auskunfts-, Beratungs-, Koordinierungs- und Leistungsangeboten rund um die Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedürfnisse der Menschen bei.

Da bereits in Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene vielfach Institutionen vorliegen, wie z.B. die Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen, die bereits kompetent Beratungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, sind nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales die Aufgaben der Beratung der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen, der Koordinierung der Hilfen im Einzelfall und der Koordinierung des regionalen Versorgungssystems gemeinsam und gleichberechtigt von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern und den Kommunen zu gestalten und zu verantworten, mit dem Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden.

Unter Moderation des Ministeriums für Arbeit und Soziales haben sich die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen und die Kommunalen Landesverbände auf die am 15. Dezember 2008 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten verständigt. Die Kooperationsvereinbarung ersetzt den Rahmenvertrag.

Die Kooperationsvereinbarung sieht eine Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins vor, die über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte entscheidet. Dabei sind vorhandene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Erst wenn die Errichtung eines Pflegestützpunktes unter Beteiligung eines kommunalen Trägers nicht zustande kommt, wird die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte e.V. zu bestimmenden Stelle erfolgen.

Nachdem der LAG Pflegestützpunkte e.V. auch die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen angehören, verpflichtet die Allgemeinverfügung die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte zu errichten. Diese Aufgabe der Pflege- und Krankenkassen wird in deren Auftrag durch die LAG Pflegestützpunkte e.V. wahrgenommen.

6. Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, wenn die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Bei der Entscheidung, dass Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg eingerichtet werden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse, das heißt, im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen in Baden-Württemberg.

Seit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wurde mit dem Erlass der Allgemeinverfügung gewartet, um die konzeptionellen und vertragli-

chen Grundlagen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zu schaffen. Innerhalb dieses Verfahrens konnte mit allen Beteiligten das Konzept zur Errichtung von Pflegestützpunkten grundsätzlich abgestimmt werden. Die sofortige Vollziehung stellt nun ein einheitliches und geordnetes Vorgehen aller Pflegekassen und Krankenkassen und kommunalen Träger bei der zügigen Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg sicher.

Weiter wird durch die Anordnung des Sofortvollzugs sichergestellt, dass die bis zum 30. Juni 2011 befristete Anschubfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Errichtung von Pflegestützpunkten auch zeitgerecht in Anspruch genommen werden kann (§ 92c Abs. 5 und 6 SGB XI). Eine solche Antragstellung ist erst nach Bestimmung durch die oberste Landesbehörde und der Entscheidung der LAG Pflegestützpunkte e.V. über die Trägerschaft nach Vorlage einer Konzeption und eines unterschriebenen örtlichen Stützpunktvertrages möglich.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung seinen oder ihren Sitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin oder dem Kläger oder einer zu deren oder dessen Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Stuttgart, den 22. Januar 2010

Ministerin für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg